



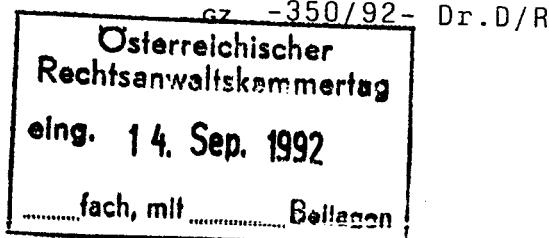
23/SN-188/ME

RECHTSANWALTSKAMMER FÜR KÄRNTEN
9020 KLAGENFURT · PURTSCHER STRASSE 1/1 · FERNRUF (0 46 3) 51 24 25, 57 6 70

An den
Österreichischen
Rechtsanwaltskammertag
Rotenturmstraße 13/PF 612
1011 Wien

Klagenfurt, am 1992-09-09

Herrn
Dr. Peter Knirsch
Rechtsanwalt
Albertinaplatz 2
1010 Wien



Betrifft: Entwurf des Bundeskanzleramtes über
Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 - Änderung
Ihre G.Zl.: 243/92

16.9.
NC

Sehr geehrter Herr Kollege!

Der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer für Kärnten hat in seiner Sitzung am 8.9.1992 den vorliegenden Gesetzesentwurf erörtert und erlaubt sich hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Einbringung einer Säumnisbeschwerde erst dann zulässig, wenn die oberste Behörde nicht binnen 6 Monaten in der Sache entschieden hat, und zwar auch dann, wenn die Verwaltungsvorschrift eine kürzere Frist als 6 Monate festsetzt, innerhalb der die Behörde zu entscheiden hätte (vgl. Anw. Nr. 3/1988, S. 162).

Nun gibt es aber außer dem neuen und (noch nicht kundgemachten?) Bundesvergabegesetz noch etliche andere Verwaltungsvorschriften, die eine kürzere Frist für die Entscheidungspflicht vorsehen.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit nennen wir folgende Gesetze:

§ 21 Paßgesetz, BGBl. Nr. 422/1969 (drei Monate),
§ 31 Abs. 1 u. 2 Stadtneuerungsgesetz, BGBl. Nr. 287/1974
(3 Monate),
§ 9 Abs. 3 Außenhandelsgesetz, BGBl. Nr. 314/1968 idF Nr.
410/1974 (drei Wochen),
§ 62 Abs. 1 Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974 (eine Woche),
§ 72 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 139/1974 (vier Wochen
bzw. drei Monate bei Ansuchen),
drei Wochen bzw. drei Monate bei Berufungen in den Fällen des
§ 70 Abs. 1 und 2 und § 13 Abs. 5 Studienförderungsgesetz,
BGBl. Nr. 421/1969 idF Nr. 330/1971,
§ 16 Abs. 1 Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455/1983
idF BGBl. Nr. 285/1972 (3 Monate).

Es wäre nach unserer Meinung nun nicht nur beim Nachprüfungsverfahren nach dem Bundesvergabegesetz, sondern ganz allgemein rechtspolitisch nicht zu rechtfertigen, daß in einem solchen Fall der betroffene Antragsteller insgesamt doch sechs Monate warten müßte, bis er eine Säumnisbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erheben kann.

Deshalb wäre für alle diese Fälle, in denen das Gesetz eine kürzere Frist als sechs Monate für die Entscheidungspflicht vorsieht, eine Sonderregelung hinsichtlich der Frist für eine Säumnisbeschwerde zu treffen.

Es wird ersucht, diese - von Herrn Rechtsanwalt Dr. Heinz Walther verfaßte - Meinung in die Stellungnahme des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages einzubauen.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

Der Ausschuss
der Rechtsanwaltskammer für Kärnter
Klagenfurt

Ausschußmitglied

